

# RS Vwgh 2004/2/19 99/20/0573

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.2004

## Index

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1997 §8;

FrG 1997 §57 Abs1 idF 2002/I/126;

MRK Art3;

## Rechtssatz

Es erscheint aufgrund des Vorbringens des Asylwerbers im Beschwerdefall nicht als ausgeschlossen, dass dessen Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Nigeria - bei Zutreffen seiner Behauptungen - gemäß § 8 AsylG 1997 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 FrG 1997 für unzulässig zu erklären wäre. Dies könnte unter der Voraussetzung, dass der Asylwerber als Folge der Aufenthaltsbeendigung durch Österreich in Nigeria inhaftiert würde, auch dann der Fall sein, wenn die geltend gemachten katastrophalen Verhältnisse in nigerianischen Gefängnissen nur eine Folge allgemeiner Miswirtschaft und nicht Teil eines Systems zur gezielten Misshandlung oder Erniedrigung von Häftlingen wären.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:1999200573.X05

## Im RIS seit

03.03.2004

## Zuletzt aktualisiert am

06.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)